

172
24-7 032

Bundesgerichtshof

IV ZB 171/67

Beschluß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Antonio C [REDACTED] y S [REDACTED], A [REDACTED]
(Schweis), I [REDACTED] U [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Minister des
Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 21. Juni 1967

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (M) vom 2. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S a t z :

Der Kläger gehört nach seiner Darstellung zu einer Gruppe balearischer Juden, die bereits im 15. Jahrhundert in die katholische Kirche aufgenommen wurden. Er besaß ein Großhandelsgeschäft in Frankfurt (M) und war spanischer Vizekonsul und Präsident der Spanischen Handelskammer für Deutschland.

Im August 1943 erstattete er Strafanzeige gegen einen Übersetzer St., weil dieser der Wahrheit zuwider behauptet habe, er, der Kläger, sei getaufter Jude. In der Hauptverhandlung vom 17. Januar 1945 wurde das Strafverfahren ausgesetzt. Im März 1945 begab sich der Kläger in die Schweiz.

Das Berufungsgericht verneint den Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Berufsschadens. Den 1944 eingetretenen

176

- 3 -

Umsatzverfall im Geschäft des Klägers führt es auf die allgemeinen Kriegsverhältnisse zurück. Daß das Strafverfahren gegen St. [REDACTED] in der Hauptverhandlung eine für den Kläger bedrohliche Wendung genommen und ihm einen Anlaß gegeben habe, der Gefahr russischer Verfolgung in die Schweiz auszuweichen, hält der Berufungsrichter für widerlegt.

Das Berufungsurteil beruht somit auf der Tatsachewürdigung und nicht auf rechtlichen Erwägungen, die unter den Gesichtspunkten des § 219 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BGG einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich wären.

Inbesondere blieb entgegen der Auffassung der Beschwerde für eine Vermutung gemäß § 64 Abs. 2 BGG kein Raum, da der Schaden im beruflichen Fortkommen vom Kläger nur aus dem Umsatzverfall und aus seinem Übertritt ins Ausland abgeleitet wird und das Berufungsgericht das eine wie das andere als nichtverfolgungsbedingt ansieht.

Da eine Verfolgung nicht festgestellt worden ist, ist es auch unerheblich, ob der Entschädigungszeitraum in Falle einer Berufsbeschränkung und -verdrängung unter dem vom Berufungsrichter erwogenen Gesichtspunkt auf die Dauer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hätte begrenzt werden können.



174

- 4 -

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher

v.d. Mühlen